



Übungsfall 2: Bombenstimmung

M und sein Lebenspartner F sind Eigentümer eines Grundstücks mit Wohnhaus in der sächsischen kreisangehörigen Stadt X. Eines Tages beschließen sie, im Garten einen Swimmingpool zu errichten. Bei den im Jahre 2018 am Karfreitag Nachmittag (30. März 2018) durchgeführten Erdarbeiten stoßen die beiden auf eine britische Fliegerbombe aus dem Zweiten Weltkrieg. Sofort verständigen sie die Polizei, die die Umgebung sichert und einen Experten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Freistaates hinzuzieht. Dieser stellt vor Ort zutreffend fest, dass die Bombe noch scharf ist und zum Schutze von Leib, Leben und Eigentum von M und F sowie der umliegenden Nachbarn unverzüglich entschärft und beseitigt werden muss. Die technischen Möglichkeiten hierfür habe zum Beispiel die Firma X GmbH, die auch über die Osterfeiertage einen Bereitschaftsdienst eingerichtet habe. Der Einsatzleiter der Polizei vor Ort, Polizeihauptkommissar E, gibt daraufhin M und F auf, die Bombe sofort fachgerecht beseitigen zu lassen. Bis dahin werde er die Wohngegend im Umkreis von 300 Metern evakuieren. M und F antworten, sie sähen sich nicht in der Pflicht. Sie seien Pazifisten und hätten weder mit dem Krieg noch mit der Bombe etwas zu tun. Als sie das Grundstück vor 10 Jahren erworben haben, habe es keine Möglichkeit gegeben, die Kampfmittelbelastung zu erkennen. Sie seien aber selbstverständlich bereit, entsprechende Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden. E gibt daraufhin selbst der X GmbH den Beseitigungsauftrag, der noch am gleichen Abend erfolgreich durchgeführt wird.

Nach einigen Monaten erhalten M und F schließlich einen formell ordnungsgemäßen Bescheid der zuständigen Polizeidirektion, in dem sie aufgefordert werden, einen Betrag in Höhe von 1011,50 Euro für die der Polizeidirektion entstandenen Kosten der Beauftragung der X GmbH zu bezahlen. Den hiergegen von M und F form- und fristgerecht erhobenen Widerspruch weist die Widerspruchsbehörde mit Bescheid vom 15. März 2019 zurück. Der Bescheid wird M und F am 19. März 2019 per Einschreiben mit Rückschein übergeben. M und F erwägen, in der Sache gegen den Freistaat vor das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Stadt X und die handelnde Polizeidirektion liegt, zu ziehen.

Aufgabe: Beurteilen Sie in einem Rechtsgutachten die Erfolgsaussichten des beabsichtigten Vorgehens von M und F. Bearbeitungszeitpunkt ist der 18. April 2019.



Lösung Übungsfall 2: Bombenstimmung

M und F könnten gegen den Freistaat Sachsen Klage vor dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Stadt X liegt, erheben. Eine solche Klage hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Klage müsste zulässig sein. Dies ist der Fall, wenn alle Sachentscheidungsvoraussetzungen gegeben sind.

I. Verwaltungsrechtsweg

Mangels aufdrängender Sonderzuweisung greift § 40 Abs. 1 VwGO: Streitentscheidende Norm ist entweder § 6 Abs. 2 SächsPolG (Kosten der unmittelbaren Ausführung) oder § 24 SächsVwVG (Kosten der Verwaltungsvollstreckung). Beide Normen gehören dem öffentlichen Recht an, da sie ausschließlich Hoheitsträger in hoheitlicher Funktion berechtigen und verpflichten. Da die Streitigkeit im Staat-Bürger-Verhältnis auch nichtverfassungsrechtlicher Art ist und eine abdrängende Sonderzuweisung hier nicht ersichtlich, ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

II. Statthaftigkeit der Klage

Ausgangspunkt ist das Klagebegehren von M und F, die sich gegen den Kostenbescheid wenden, um seine Aufhebung zu erlangen. Der Kostenbescheid ist ein VA (Zahlungsbefehl), § 35 VwVfG m. § 1 S. 1 SächsVwVfZG → Die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO ist daher die richtige Klageart. Dabei kann es dahinstehen, ob hier zwei getrennte VAs (ein VA gegen M und ein VA gegen F) oder ein VA gegen zwei Personen vorliegt.¹ Die Behörde hat dahingehend ein Wahlrecht; unterscheidet ergebnislos sich daraus nicht.

III. Zuständigkeit des Gerichts

Das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Stadt X liegt, nach §§ 45, 52 Nr. 3 VwGO.

IV. Beteiligtenfähigkeit der Beteiligten

Kläger M und F als Streitgenossen: §§ 63 Nr. 1, 61 Nr. 1 Alt. 1, 64 VwGO i. V. m. § 59 ZPO.

Hier kann sowohl M als auch F den Zahlungsanspruch des Freistaates Sachsen allein erfüllen. Dieser beruht jedoch für beide auf demselben materiell-rechtlichen Gegenstand. M und F stehen daher hinsichtlich des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft und bilden so eine einfache Streitgenossenschaft gem. §§ 64 VwGO i. V. m. § 59 Alt. 1 ZPO.

Beklagter Freistaat Sachsen: §§ 63 Nr. 2, 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO.

¹ Dazu: Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Auflage, § 9, Rn. 17.



V. Prozessfähigkeit der Beteiligten

M und F: §§ 63 Nr. 1, 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.

Freistaat Sachsen: nach §§ 63 Nr. 2, 62 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 1 SächsJG i. V. m. § 4 Abs. 1 SächsVertrVO i. V. m. §§ 7 Abs. 1 Satz 2, 8 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwOrgG vertreten durch den Leiter der Polizeidirektion, in deren Bereich das Gebiet der Stadt X fällt.

VI. Klagebefugnis

M und F müssten durch den Kostenbescheid gem. § 42 Abs. 2 VwGO in eigenen Rechten verletzt sein. Dafür muss eine Rechtsverletzung jedenfalls möglich sein (Möglichkeitstheorie). M und F sind hier die Adressaten eines für sie belastenden VAs. Nach der Adressatentheorie besteht für den Adressaten eines belastenden VAs immer die Möglichkeit in seinen Grundrechten, jedenfalls in Art. 2 Abs. 1 GG, verletzt zu sein.² M und F sind somit klagebefugt.

VII. Passive Prozessführungsbefugnis

§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO, § 71 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG: Freistaat Sachsen als Rechtsträger der Polizeidirektion, deren Beamter E hier als Einsatzleiter gehandelt hat.

VIII. Vorverfahren

§ 68 Abs. 1 VwGO: Ein Vorverfahren wurde ordnungsgemäß und erfolglos durchgeführt.

IX. Ordnungsgemäße Klageerhebung

§ 81 Abs. 1 VwGO: Schriftform kann zum Bearbeitungszeitpunkt eingehalten werden.

X. Klagefrist

Fristl: beträgt einen Monat nach § 74 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Fristauslösendes Ereignis: Zustellung des Widerspruchsbescheids am 19. März 2019 (Datum des Rückscheins) nach § 74 Abs. 1 S. 1 VwGO, § 4 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 S. 1 VwZG (hier keine 3-Tages-Fiktion und keine Anwendung des SächsVwVfZG)

Fristberechnung: § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 und 2 ZPO, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB

Rechnerisch letzter Tag der Frist: 19. April 2019 (Karfreitag = Feiertag), Fristablauf daher gem. § 222 Abs. 2 ZPO erst am 23. April 2019.

Hier kann die Frist am 18. April 2019 noch eingehalten werden.

XI. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Durch Klagebefugnis indiziert.

² BVerwGE 79, 110.

XII. Ergebnis

Die Klage ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Klage müsste auch begründet sein. Dies ist gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO der Fall, soweit der Kostenbescheid rechtswidrig ist und M und F in ihren Rechten verletzt sind.

I. Rechtswidrigkeit des Kostenbescheides

Der Bescheid müsste rechtswidrig sein. Dies ist der Fall, wenn es an einer tauglichen Rechtsgrundlage mangelt oder der Bescheid an formellen oder materiellen Fehlern leidet, das heißt der Bescheid nicht formell und materiell rechtmäßig ist.

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Kostenbescheid ist entweder § 24 Abs. 3 S. 1 SächsVwVG oder § 6 Abs. 2 SächsPolG. Ersteres setzt voraus, dass es sich um Kosten einer Ersatzvornahme und nicht um Kosten für eine unmittelbare Ausführung (§ 6 Abs. 1 SächsPolG) handelt. Mit dem Mittel der Ersatzvornahme werden Verwaltungsakte vollstreckt (§ 19 SächsVwVG). Dafür müsste zuvor ein wirksamer Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG i. V. m. § 1 S. 1 SächsVwVfZG erlassen und dann vollstreckt worden sein (§ 2 SächsVwVG). Demgegenüber ist die unmittelbare Ausführung von Maßnahmen durch die Polizei nach § 6 SächsPolG Fällen vorbehalten, in denen ein Verwaltungsakt als Vollstreckungsgrundlage wegen der zeitlichen und situativen Umstände nicht wirksam erlassen werden kann (Abwesenheit, Bewusstlosigkeit des Adressaten). Ein Verwaltungsakt wird wirksam, wenn er dem Betroffenen gegenüber bekannt gegeben wird, § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG m. § 1 S. 1 SächsVwVfZG. Verwaltungsakte können dabei auch mündlich erlassen werden (§ 37 Abs. 2 VwVfG m. § 1 S. 1 SächsVwVfZG). Hier erklärte E gegenüber M und F, dass sie sofort die fachgerechte Entschärfung der Fliegerbombe durchführen lassen sollen. Darin liegt die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts. Ob dieser rechtmäßig ist, ist für die Frage der rechtlichen Einordnung der anschließenden Vollziehung nicht relevant. Mithin ist § 24 Abs. 3 S. 1 SächsVwVG einschlägig.

Anmerkung: Die Unterscheidung kann bei entsprechendem Aufbau auch erst im Rahmen der materiellen Rechtmäßigkeit getroffen werden.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Der Kostenbescheid müsste formell rechtmäßig sein.

a) Zuständigkeit

Zuständig für den Erlass des Kostenbescheids nach § 24 Abs. 3 S. 1 SächsVwVG ist die Behörde, die den Verwaltungsakt vollstreckt, das heißt die Ersatzvornahme durchgeführt hat. Ob sie für die Durchführung selbst zuständig war, ist an dieser Stelle nicht relevant. Hier hat E als Beamter des Polizeivollzugsdienstes die X GmbH mit der Entschärfung beauftragt. Der Polizeivollzugsdienst hat den Kostenbescheid erlassen und ist mithin dafür auch zuständig.

b) Verfahren und Form

Der Bescheid ist laut Sachverhalt formell ordnungsgemäß, das heißt, es sind keine Verfahrens- oder Formfehler (vorherige Anhörung; Begründung) zu besorgen.

c) Ergebnis

Der Bescheid ist formell rechtmäßig.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Der Bescheid müsste auch materiell rechtmäßig sein. Dies ist der Fall, wenn eine rechtmäßige kostenpflichtige Amtshandlung (hier: Vollstreckungshandlung) vorgenommen wurde, M und F als Kostenschuldner in Anspruch genommen werden können, die Kosten der Höhe nach erstattungsfähig sind und die Kostenerhebung nicht unbillig oder unverhältnismäßig ist.

a) Rechtmäßigkeit der Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme müsste rechtmäßig gewesen sein.

aa) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Ersatzvornahme ist § 24 Abs. 1 S. 1 VwVG.

bb) Formelle Rechtmäßigkeit der Vollziehung

Zuständig für die Ersatzvornahme ist die Vollstreckungsbehörde, § 24 Abs. 1 S. 1 SächsVwVG. Dies ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SächsVwVG die Behörde, die den zu vollstreckenden Verwaltungsakt erlassen hat. Dies ist hier die durch E handelnde Polizeidirektion, die auch durch Beauftragung der X GmbH die Ersatzvornahme durchgeführt hat.

Eine Anhörung ist – unabhängig davon, dass es sich bei der Ersatzvornahme nicht um einen Verwaltungsakt handelt, weshalb § 28 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 S. 1 SächsVwVfZG unmittelbar keine Anwendung findet – jedenfalls nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG i. V. m. § 1 S. 1 SächsVwVfZG (Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung) entbehrlich.

Auch im Übrigen sind keine formellen Fehler ersichtlich.

Die Vollziehung ist formell rechtmäßig.

cc) Materielle Rechtmäßigkeit der Vollziehung

(1) Wirksamkeit und vollstreckbarer Inhalt der Grundverfügung

Die Grundverfügung ist als mündlich erlassener VA mit der Bekanntgabe gegenüber M und F wirksam geworden (§ 43 Abs. 1 VwVfG m. § 1 S. 1 SächsVwVfZG). Sie gibt den Adressaten die fachgerechte Beseitigung der Bombe auf und besitzt damit auch einen vollstreckbaren Inhalt, § 2 SächsVwVG a. A. Dass M und F die Bombe nicht selbst entschärfen und entsorgen können, steht dem nicht entgegen, da sie ein Fachunternehmen beauftragen können.

(2) Keine aufschiebende Wirkung (mehr)

Vollstreckbar ist ein VA nur, wenn er unanfechtbar, d.h. bestandkräftig ist (§ 2 Nr. 1 SächsVwVG) oder die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt (§ 2 Nr. 2 SächsVwVG).

Bestandskraft ist hier (vgl. § 70 VwGO: Monatsfrist) noch nicht eingetreten. Die Grundverfügung ist aber nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwGO von Gesetzes wegen sofort vollziehbar: E hat als Polizeivollzugsbeamter deutlich gemacht, dass die Entschärfung und Entsorgung der Bombe sofort zu veranlassen ist.

(3) Rechtmäßigkeit?

Fraglich ist, ob auch die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung zu prüfen ist. Nach vereinzelt Ansicht soll es der Verwaltung nicht gestattet sein, sehenden Auges einen rechtswidrigen Verwaltungsakt zu vollstrecken. Nach überwiegender und richtiger Ansicht spielt die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung mit Rücksicht auf die hiervon ersichtlich unabhängige Vollstreckungsermächtigung nach § 2 SächsVwVG an dieser Stelle keine Rolle. Sie ist unter bestimmten Umständen auf Kostenebene relevant (siehe dazu unten).

(4) Fehlen von (anfänglichen) Vollstreckungshindernissen, vgl. § 2a SächsVwVG

Es sind keine (anfänglichen) Vollstreckungshindernisse ersichtlich.

(5) Vollstreckungsschuldner

Vollstreckungsschuldner sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwVG die Adressaten des Verwaltungsaktes, hier M und F. Diese wurden hier auch in Anspruch genommen.

(6) Ordnungsgemäße Durchführung (Auswahl des Zwangsmittels, vgl. § 19 SächsVwVG; Androhung; verhältnismäßige Anwendung)

Hinsichtlich der Auswahl des Zwangsmittels sind keine Ermessensfehler ersichtlich. Wegen der akuten Bedrohung durch die Bombe hätte E insbesondere nicht auf ein schriftlich anzudrohendes und festzusetzendes Zwangsgeld zurückgreifen müssen.

Von der an sich erforderlichen Androhung einer Vollstreckungsmaßnahme, § 20 SächsVwVG, kann nach Maßgabe des § 21 SächsVwVG abgesehen werden: Wegen der akuten Bedrohung durch die Bombe stand eine Störung der öffentlichen Sicherheit unmittelbar bevor: Eine Schädigung von Leib, Leben und Eigentum war „sofort und fast mit Gewissheit“ zu erwarten. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass die Bombe auch viele weitere Jahre wie seit Kriegsende unbeschadet und ohne zu explodieren überdauert. Nach der „je-desto-Formel“ sind aber je nach zu erwartendem Schadensausmaß geringere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen. Hier reicht mit Rücksicht auf das erhebliche Ausmaß des möglichen Schadens bereits eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit aus. E musste daher die Ersatzvornahme nicht nach § 20 SächsVwVG schriftlich und unter Angabe der voraussichtlichen Kosten androhen.

(Es ließe sich allenfalls diskutieren, ob E die Ersatzvornahme ohne Kostenschätzung hätte mündlich androhen müssen.)

Eine gesonderte Festsetzung der Ersatzvornahme ist nicht erforderlich (anders nur beim Zwangsgeld, § 22 Abs. 2 SächsVwVG).

Auch gegen die Verhältnismäßigkeit der Anwendung der Ersatzvornahme ist hier nichts zu erinnern: Es wurde nur in dem für die Gefahrenabwehr nötigen Ausmaß in die Rechtssphäre von M und F eingegriffen.

Hinweis: Dieser Aspekt ist vor allem in Abschleppfällen klausurrelevant, z. B. BVerwGE 149, 254 – Abschleppen am Taxistand.

(7) Ergebnis

Die Vollziehung ist materiell rechtmäßig.

b) Kostenschuldner

Kostenschuldner ist nach § 24 Abs. 1 S. 1 SächsVwVG der Vollstreckungsschuldner. Dies sind hier M und F.

c) Erstattungsfähigkeit der Kosten

Erstattungsfähig sind die der Behörde tatsächlich entstandenen Auslagen (§ 12 Abs. 1 SächsVwVG). Anhaltspunkte dafür, dass der Betrag überhöht ist, sind nicht ersichtlich.

d) Billigkeit und Verhältnismäßigkeit

Die Kostenerhebung ist möglicherweise unbillig oder unverhältnismäßig, wenn der vollzogene Verwaltungsakt rechtswidrig war. Dass es darauf – entgegen dem Wortlaut des § 24 SächsVwVG – ankommt, lässt sich mit entsprechenden Verweisen im SächsVwVG begründen ...

Weitere Gründe, nach denen die Kostenerhebung unbillig oder unverhältnismäßig ist, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ergibt sich nichts anderes aus einer möglichen Begrenzung der Zustandshaftung auf den Verkehrswert, da der Betrag den Verkehrswert ersichtlich nicht erreicht.

Es ist also nur zu überlegen, inwiefern die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des vollzogenen Verwaltungsakts auf Kostenebene beachtlich ist. Gegebenenfalls sind die entsprechenden Voraussetzungen zu prüfen.

Anmerkung: Mittels der VwV Kampfmittelbeseitigung könnte verwaltungsintern, auf Ebene der Billigkeit, eine Ermessensreduzierung eintreten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass überhaupt ein Ermessen eingeräumt wird. Geht man davon aus, dass kein Ermessen eingeräumt wird, kann dies auch nicht durch eine Verwaltungsvorschrift umgangen werden (Gedanke des Art. 20 Abs. 3 GG). Stellt man jedoch wie hier (vgl. oben) auf das Bestehen eines Ermessens ab, mit dem eine unbillige Belastung des Betroffenen vermieden werden soll („Opferposition“), so schreibt die VwV (verwaltungsintern) eine entsprechende Ermessensausübung zugunsten des Betroffenen, der sonst herangezogen werden könnte, vor.

aa) Vorüberlegungen

Die Rechtmäßigkeit ist auf Kostenebene nur beachtlich, wenn der Verwaltungsakt vor Eintritt der Bestandskraft vollzogen wurde und danach (insbesondere dadurch) unwirksam geworden ist.

Argumente:

- Wenn der Verwaltungsakt bereits vor der Vollziehung bestandskräftig geworden ist, hatte der Betroffene ausreichende Rechtsschutzmöglichkeiten. Die durch die Bestandskraft bewirkte Rechtssicherheit würde unterlaufen, wenn es auf Kostenebene zu einer erneuten inhaltlichen Prüfung käme.

- Wenn der Verwaltungsakt bei Vollziehung noch nicht bestandskräftig war und auch später nicht unwirksam geworden ist, steht der Eintritt der Bestandskraft noch im Raum. Der Betroffene hat es in der Hand, den noch wirksamen Verwaltungsakt durch Widerspruch und Anfechtungsklage ex tunc zu beseitigen. Ist dies erfolgreich, hat die Behörde die Vollziehungsfolgen rückgängig zu machen, § 113 Abs. 1 S. 2 VwGO. Insoweit ist auch der Kostenbescheid aufzuheben. So lange dies aber noch nicht erfolgt ist oder wenn etwas später die Bestandskraft noch eintritt, bleibt der Kostenbescheid rechtmäßig. Beispielfall: Beschlagnahme.
- Wenn der Verwaltungsakt bei Vollziehung noch nicht bestandskräftig war und später unwirksam geworden ist (wenn etwa durch die Vollziehung Erledigung eingetreten ist), hatte der Betroffene keinen ausreichenden Primärrechtsschutz. Es entspricht dann der Billigkeit, den Betroffenen von den Kosten zu verschonen, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG. Dies kann – mit gleichem Ergebnis – auch als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal oder im Rahmen der Verhältnismäßigkeit geprüft werden.

bb) Keine Bestandskraft / Unwirksamkeit des vollzogenen Verwaltungsakts

Der Verwaltungsakt ist mangels Ablauf der Widerspruchsfrist bei Durchführung der Ersatzvornahme nicht bestandskräftig gewesen.

Fraglich ist nun noch, ob er hernach unwirksam geworden ist. In Betracht kommt hier Erledigung durch Vollziehung (§ 43 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 S. 1 SächsVwVfZG). Ein Verwaltungsakt erledigt sich, wenn er seine Steuerungswirkung verloren hat. Hier ist der primäre Regelungsgehalt (die Bombe entschärfen zu lassen) weggefallen. Fraglich ist, ob der Verwaltungsakt noch wegen einer so genannten Titelfunktion hinsichtlich des Kostenbescheids Regelungswirkung hat. Auch im Übrigen ist kein fortbestehender Regelungsgehalt erkennbar. Der Verwaltungsakt ist damit (vor Eintritt der Bestandskraft) unwirksam geworden.

Hinweis: Folgt man der anderen Auffassung, muss man feststellen, dass seit Bekanntgabe des Verwaltungsakts am 30. März 2018 mehr als ein Jahr verstrichen ist, der Grundverwaltungsakt also zum Bearbeitungszeitpunkt unabhängig von einer etwaigen Rechtsbehelfsbelehrung bestandskräftig geworden ist (§ 58 Abs. 2 VwGO). Die mögliche Rechtswidrigkeit des Grundverwaltungsakts kann damit nicht mehr geltend gemacht und in der Klausur nur noch hilfsgutachtlich geprüft werden.

cc) Rechtswidrigkeit des vollzogenen Verwaltungsakts

Zu prüfen ist also (ggf. hilfsgutachtlich, s. oben), ob der Verwaltungsakt rechtmäßig war.

(1) Rechtsgrundlage

Eine spezielle Rechtsgrundlage für den Einsatz bei Kampfmittelfunden gibt es in Sachsen nicht. Rechtsgrundlage für den durch die Polizei erlassenen Grundverwaltungsakt ist damit § 3 Abs. 1 SächsPolG.

Hinweis: Die Polizei handelt selbst im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit bei nicht rechtzeitiger Erreichbarkeit einer fachlich zuständigen (Gefahrenabwehr-)Behörde, vgl. § 2 Abs. 1 SächsPolG, auf Grund ihrer allgemeinen Befugnisse und nicht auf Grund der einer Fachbehörde zustehenden Spezialbefugnisse.

(2) Formelle Rechtmäßigkeit

Zuständigkeit:

Eine besondere, im Außenverhältnis zuständige Behörde für Gefahren im Zusammenhang mit Kampfmittelfunden gibt es in Sachsen nicht (sodass es auf § 2 Abs. 1 SächsPolG nicht ankommt). Zuständig für die Gefahrenabwehr ist damit nach § 60 Abs. 1 SächsPolG grundsätzlich die Ortpolizeibehörde. Ist diese wie hier am Karfreitag nicht erreichbar, ist nach §§ 60 Abs. 2, 76 SächsPolG der Polizeivollzugsdienst sachlich und örtlich zuständig.

Eine Anhörung (§ 28 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 S. 1 SächsVwVfZG) ist vor Ort erfolgt oder jedenfalls vor Ort nachgeholt (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG i. V. m. § 1 S. 1 SächsVwVfZG).

Form: mündlicher Verwaltungsakt ohne Begründung ist zulässig, §§ 37 Abs. 2 S. 1, 39 Abs. 1 S. 1 VwVfG i. V. m. § 1 S. 1 SächsVwVfZG.

(3) Materielle Rechtmäßigkeit

Gefahr für die öffentliche Sicherheit:

Definition öff. Sicherheit: „die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt“ (nach § 4 Nr. 1 SächsPVDG).

Definition Gefahr: „eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird“ (nach § 4 Nr. 3a SächsPVDG).

Nach zutreffender Auskunft des Experten drohen durch die Fliegerbombe schwere Schäden an Leib, Leben und Eigentum von M und F und umliegender Nachbarn, die öffentliche Sicherheit ist also in Gestalt dieser Schutzgüter betroffen. Auch eine hinreichende, d.h. mehr als geringfügige Wahrscheinlichkeit eines solchen Sachverhaltsentwicklung ist zu bejahen. Insbesondere reicht nach der „je-desto-Formel“, s. oben, in Anbetracht des Schadensausmaßes hier schon eine verschwindend geringe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts aus, um die Polizei zu Gefahrenabwehrmaßnahmen zu berechtigen. Damit (+)

Verantwortlichkeit:

Verhaltensverantwortlichkeit (§ 4 Abs. 1 SächsPolG) von M und F (–), die Fliegerbombe stammt von der RAF

Zustandsverantwortlichkeit, § 5 SächsPolG: M und F sind Grundstückseigentümer, damit (+). Es ergibt sich nichts anderes aus einer möglichen Begrenzung der Zustandshaftung auf den Verkehrswert (BVerfG), da der Beseitigungsaufwand den Verkehrswert des Grundstücks ersichtlich nicht erreicht.

Ermessensausübung, § 3 Abs. 1, Abs. 2 SächsPolG:

Keine Ermessensfehler (Ermessensnichtgebrauch, Ermessensfehlgebrauch, Ermessensüberschreitung) ersichtlich; insbesond. ist die Maßnahme verhältnismäßig.

Hinweis: Angesichts des spärlichen Sachverhalts ließe sich hier allenfalls Ermessensnichtgebrauch diskutieren.

(4) Ergebnis

Der Verwaltungsakt ist rechtmäßig.

dd) Ergebnis

Die Kostenerhebung ist nicht unbillig oder unverhältnismäßig.

e) Ergebnis

Der Bescheid ist materiell rechtmäßig.

4. Ergebnis

Der Bescheid ist rechtmäßig.

II. Ergebnis

Die Klage ist unbegründet.

C. Zusammenfassung

Die Klage hat keinen Erfolg.